Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/1404

öffentlich

Datum: 30.11.2022
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Herr Clausmeyer

Landschaftsausschuss	**07.12.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**09.12.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Gebührensatzung zu verwaltungsorganisatorischen Leistungen des LVR an die RVK

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der Gebührensatzung wird gemäß Vorlage Nr. 15/1404 unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die bestehende Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht über den 31.12.2022 hinaus verlängert wird.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 neu geregelt und ist nach aktueller Rechtslage ab dem 01.01.2023 verpflichtend auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Um zu gewährleisten, dass verwaltungsorganisatorische Leistungen des LVR an die Rheinischen Versorgungskassen auch künftig nicht der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Erlass der anliegenden Satzung empfohlen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt, weil seitens der Regierungsfraktionen im Bund noch an einer Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung um weitere zwei Jahre gearbeitet wird. Sofern dies umgesetzt wird, können juristische Personen des öffentlichen Rechts das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden. Für diesen Fall sollte der Erlass der Satzung aufgeschoben werden, um auch künftige Entwicklungen im Rahmen des Erlasses noch berücksichtigen zu können.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1404:

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 neu geregelt und ist nach aktueller Rechtslage ab dem 01.01.2023 verpflichtend auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Danach unterliegen Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als unternehmerische Leistungen der Umsatzsteuer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und eine Behandlung als Nichtunternehmer*in zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen dann nicht vor, wenn die Leistungen im Rahmen der öffentlichen Gewalt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 3 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) hat der Landschaftsverband Rheinland die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) mit dem notwendigen Personal auszustatten. Zudem erbringt der LVR für die RVK verwaltungsorganisatorische Leistungen, insbesondere Personalsachbearbeitungs-leistungen für das gestellte Personal. Soweit die RVK diese Leistungen nicht selbst erbringen, können sie nur von dem LVR für diese erbracht werden (Anschluss- und Benutzungszwang, § 1 Abs. 2 S. 5 VKZVKG). Damit können die genannten verwaltungsorganisatorischen Leistungen des LVR gegenüber den RVK nur durch den LVR erbracht werden.

Die Ausnahmeregelung des § 2b UStG gilt jedoch generell nur für Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt, d.h. für Tätigkeiten, bei denen der LVR im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Hierzu zählen derzeit rechtssicher neben Tätigkeiten aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Staatsvertrages Leistungen aufgrund einer Satzung. Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass die genannten Leistungen des LVR gegenüber den RVK auch künftig nicht der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Erlass der anliegenden Satzung empfohlen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt, weil das Bundesfinanzministerium derzeit an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfraktionen im Bund arbeitet, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. Sofern dies umgesetzt wird, können juristische Personen des öffentlichen Rechts das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden. Für diesen Fall sollte der Erlass der Satzung aufgeschoben werden, um auch künftige Entwicklungen im Rahmen des Erlasses noch berücksichtigen zu können.

In Vertretung

L i m b a c h

Stand: 25.11.2022

Gebührensatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Erbringung von Leistungen
gegenüber den Rheinischen Versorgungskassen
vom xx.xxxx 2022

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat auf Grund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), am xx. xxxx 2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) erbringt der Landschaftsverband Rheinland (LVR) für die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) verwaltungsorganisatorische Leistungen. Soweit die RVK diese Leistungen nicht selbst erbringen, können sie nur vom LVR für diese erbracht werden. Die durch den LVR gegenüber den RVK erbrachten Leistungen sind somit unmittelbarer Bestandteil der öffentlichen Aufgabenerfüllung durch den LVR und dessen hoheitlichen Tätigwerdens. Gegenstand dieser Satzung sind Vorgaben für die Erbringung von Leistungen aus den Bereichen Personal und Organisation durch den LVR gegenüber den RVK und die Erhebung diesbezüglicher Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen und Höhe der Gebühren

(1) Der LVR stellt den RVK das Personal entsprechend § 1 Abs. 2 S. 3 VKZVKG. Die Erhebung der Gebühren in Höhe der Arbeitgebergesamtausgabe für diese Personalgestellung erfolgt entsprechend den aktuell gültigen Besoldungs- und Entgeltwerten (im Sinne einer Ist-Kosten-Berechnung), die den entsendeten Beschäftigten gezahlt werden.

(2) Zudem erbringt der LVR Leistungen aus dem Bereich „Personal und Organisation", deren Inhalt sich aus der Anlage „Leistungsschein Personal und Organisation" (Anlage 1) ergibt und für die der LVR Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Gebührentarife gemäß der Anlage „Tabelle Entgeltwerte 2022" (Anlage 2) erhebt. Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde werden diese, jeweils erhöht um 20% Gemeinkostenzuschlag, zugrunde gelegt. Die Leistungen

beinhalten die Inanspruchnahme allgemeiner Organisationseinheiten (insb. Gleichstellungsstelle, Betriebsärztlicher- und Sozialdienst, Zeiterfassung, Aus- und Weiterbildungen, Arbeitssicherheit, Personaleinsatzplanung, Postdienst bzgl. der Reisekostennachweise von Beschäftigten des LVR, die Vermittlung eingehender Anrufe auf der zentralen Nummer der RVK, das Jobticket und die Mitnutzung juristischer Datenbanken).

(3) Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen.

(4) Für die Leistungen nach § 2 Abs. 2, die nach Arbeitszeit je Stunde berechnet werden, bildet die Anlage 2 die Grundlage für die Stundensatzermittlung. Bei der Festsetzung der Gebühr sind die Vor- und Nachbereitungszeiten und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

(5) Die Gebührentarife bleiben gültig, bis sie durch neue Tarife abgelöst oder aufgehoben werden.

(6) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner und -gläubiger

(1) Der LVR ist Gläubiger für alle gebührenpflichtigen Amtshandlungen, die von seinen Dienststellen, Dezernaten, Wie-Eigenbetrieben und/ oder Mitarbeitenden wahrgenommen werden.

(2) Gebührenschuldner im Rahmen dieser Satzung sind die RVK. Dies gilt auch, soweit die Leistungen gegenüber der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) erbracht werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten der RVK

(1) Die Leistungserbringungen des LVR setzen voraus, dass die RVK die diesbezüglich erforderlichen Mitwirkungs- und Beistellleistungen erbringen. Für die termingerechte Erledigung der Leistungserbringung benötigte Informationen und Unterlagen sind zeitnah zur Verfügung zu stellen, dies gilt insbesondere für die Personalsachbearbeitung.

Zudem gelten folgende Mitwirkungspflichten der RVK:

- Umgehende Meldung von arbeits-, beamten- oder disziplinarrechtlichen Vorfällen,
- Umgehende Meldung von Vorgängen, die eine Personalsachbearbeitung auslösen
- Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf durch die verantwortlichen Personen im LVR,
- Sofortige Meldung von Dienstunfällen.

(2) Werden die Mitwirkungs- und Beistellleistungen nicht erbracht und kann infolgedessen die betroffene Leistung durch den LVR nicht oder nicht vollständig erbracht werden, kann entsprechend dem durch den LVR bereits getätigten Aufwand eine anteilige Gebühr erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungs- bzw. Beistellleistungen der RVK infolge höherer Gewalt nicht erbracht werden konnte.

(3) Erhöht sich aufgrund eines der folgenden Umstände aus dem Verantwortungsbereich der RVK der Aufwand zur Erbringung der Leistung durch den LVR, kann dieser Aufwand bei der Bemessung der Gebühren berücksichtigt werden.

§ 5 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

§ 6 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann der LVR auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Der LVR erlässt im Januar des Folgejahres einen Gebührenbescheid über die im Vorjahr erbrachten Leistungen.

(2) Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 setzt der LVR zudem im Januar des Kalenderjahres die monatlich im Kalenderjahr zu leistenden Abschlagszahlungen fest. Diese werden bei der Gebührenfestsetzung im Folgejahr in Anrechnung gebracht.

(3) Für Leistungen nach § 2 Abs. 2 enthält der Gebührenbescheid den Umfang der erbrachten Leistungen entsprechend dem Leistungsschein und wird mit diesen Daten auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

(4) Die Abschlagszahlungen und die sich aus dem Bescheid nach § 7 Abs. 1 ergebenden Gebühren überweisen die RVK zu den jeweiligen, sich aus den vorangegangenen Absätzen ergebenden Fälligkeitsterminen.

§ 8 Umsatzsteuer

Die in dieser Gebührensatzung geregelten Leistungen sind nicht umsatzsteuerbar, da für diese Leistungen zwischen den RVK und dem LVR als juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 2 S. 3 und S. 4 VKZVKG ein gesetzlicher Annahmezwang besteht. Daher sind sämtliche nach dieser Gebührensatzung von den RVK geschuldeten Beträge Nettobeträge. Sollten die Leistungen zukünftig als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sein, kann die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (inklusive der Nebenleistung) zusätzlich erhoben bzw. nacherhoben werden.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Leistungserbringung des LVR erfolgt unter den Maßgaben, dass LVR und RVK die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen einhalten, insbesondere

- die erforderlichen Vereinbarungen zur Auftragsdatenvereinbarung abschließen,

- die Daten nur für die Zwecke der Leistungserbringung verarbeiten und nutzen und nicht länger speichern, als es für die Leistungserbringung, die Abrechnung sowie nach gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, sowie

- die im Rahmen der Leistungserbringung bekannt gewordenen bzw. werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen während und nach der Leistungserbringung vertraulich behandeln und nur einvernehmlich an Dritte weitergeben. Eine Ausnahme gilt immer dann, wenn Gesetze und Verordnungen die Datenweitergabe vorgeben.

Sofern der LVR im Rahmen der Leistungserbringung Leistungen durch Dritte erbringen lässt oder Produkte beschafft, stellt er sicher, dass die vorgenannten Standards auch diesbezüglich eingehalten werden.

§ 10 Personal

Die Leistungserbringung des LVR erfolgt durch adäquat qualifiziertes Personal.

§ 11 Verantwortliche Ansprechpersonen

(1) Für alle im Rahmen der Leistungserbringung nach dieser Satzung erforderlichen Abstimmungen benennen LVR und RVK jeweils zwei verantwortliche Ansprechpersonen.

(2) LVR und RVK stellen sicher, dass die von ihnen eingesetzten Personen die für die Erbringung und Nutzung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Befugnisse haben, Erklärungen entgegenzunehmen und Entscheidungen zu treffen bzw., wenn die Beteiligung eines Gremiums erforderlich ist, diese durchzuführen.

§ 12 Antrag auf Ermäßigung bzw. Erstattung von Gebühren

(1) Weichen die vom LVR erbrachten Leistungen von den Standards aus dem Leistungsschein gemäß § 2 Abs. 2 ab, kann auf Antrag der RVK in begründeten Fällen eine Gebührenermäßigung bzw. –erstattung erfolgen. Der Antrag ist schriftlich binnen eines Monats nach Erbringung der Leistung zu stellen und zu begründen.

(2) Stimmen LVR und RVK bezüglich der Gebührenermäßigung bzw. -erstattung nicht überein und kann auch auf den Ebenen

- der Fachbereichsleitung Personal und Organisation mit der Leitung des Personalentgeltservices
- bzw. nachfolgend der Leitung des LVR-Dezernates Personal und Organisation mit der Geschäftsführung der RVK

keine Einigung erzielt werden, wird der Sachverhalt der*m Direktor*in des LVR, die*der auch die Leitung der RVK innehat, zur Entscheidung vorgelegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, frühestens jedoch zum 01.01.2023, in Kraft.

Köln, den

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erbringung von Leistungen gegenüber den Rheinischen Versorgungskassen vom xx.xxxx 2022

Leistungsschein „Leistungen aus dem Bereich Personal und Organisation"

1. Die Leistungen aus dem Bereich Personal und Organisation beinhalten neben der gesamten Personalsachbearbeitung (d.h. von der Einstellung/ Übernahme ins Beamt*innenverhältnis bis hin zum Ausscheiden aus dem Dienst) auch die Inanspruchnahme allgemeiner Organisationseinheiten (insb. Gleichstellungsstelle, Betriebsärztlicher- und Sozialdienst, Zeiterfassung, Aus- und Weiterbildungen, Arbeitssicherheit, Personaleinsatzplanung, Postdienst bzgl. der Reisekostennachweise von Beschäftigten des LVR, die Vermittlung eingehender Anrufe auf der zentralen Nummer der RVK, das Jobticket, Unterstützungsleistungen bei vergaberechtlichen Verfahren und Fragestellungen und die Mitnutzung juristischer Datenbanken).

2. Neben der Personalsachbearbeitung erbringt der LVR auch die Bearbeitung der
    - arbeits-, beamten-, disziplinarrechtlichen Prüfungen einschließlich Dienstaufsichtsbeschwerden,
    - personalvertretungsrechtlichen Prüfungen,
    - Dienstunfallfürsorge, einschließlich der Bearbeitung von unfallbedingten Entgeltfortzahlungsschäden/Vergütungsfortzahlungsschäden von Beschäftigten/Beamt*innen,
    - Leistungsorientierten Bezahlung,
    - Entgeltüberzahlungen,
    - und Klageverfahren im Einzelfall

    der Beschäftigten des LVR, mit denen die RVK entsprechend § 1 Abs. 2 VKZVKG ausgestattet wurde.

3. Die Bearbeitung der vorbeschriebenen Leistungen beinhaltet die vollumfängliche Prüfung auf
    - Plausibilität,
    - Vollständigkeit,
    - zulässige Maßnahmen

    in personalwirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht (i. d. R. arbeits-, personal-, tarif- und beamtenrechtlich etc., nach Verfügungslage bzw. gem. Dienstvereinbarungen) und die Durchführung bzw. Veranlassung der konkreten Maßnahmen.

Anlage 2 zur Gebührensatzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erbringung von Leistungen gegenüber den Rheinischen Versorgungskassen vom xx.xxxx 2022: Entgeltwerte 2022

C-Objekte	C-Text	DW 2022
50054139	E1	32.948,84 €
50042734	E2	37.273,33 €
50042735	E3	46.016,61 €
50042736	E4	48.487,35 €
50042737	E5	50.557,26 €
50042738	E6	52.235,18 €
50042739	E7	54.345,61 €
50042740	E8	55.410,17 €
50054933	E9A	61.182,87 €
50054934	E9B	67.794,22 €
50054158	E9C	65.429,26 €
50042742	E10	72.596,57 €
50042743	E11	79.531,09 €
50042744	E12	87.812,96 €
50042745	E13	84.257,01 €
50042746	E14	92.523,62 €
50042747	E15	110.037,13 €
50042748	E15UE	126.777,94 €
50042750	A06	- €
50042751	A07	41.737,09 €
50042752	A08	43.247,81 €
50042753	A09 (L1)	44.704,39 €
50054134	A09(L1)Z	48.207,02 €
50042754	A09 (L2)	72.306,13 €
50042755	A10 (L2)	52.461,73 €
50042756	A11	56.809,05 €
50042757	A12	62.079,33 €
50042758	A13 (E1)	67.536,72 €
50054135	A13(E1)Z	- €
50042759	A13 (E2)	68.826,26 €
50042760	A14	76.262,75 €
50042761	A15	87.103,57 €
50054136	A15 Z	88.011,00 €
50042762	A16	103.372,74 €
50054159	S4	- €
50054160	S8	- €
50046340	S8B	64.723,06 €
50046341	S9	72.909,54 €
50046342	S11	- €
50055108	S11B	- €
50046343	S12	72.475,81 €
50046344	S12UE	- €

50046345	S15	74.711,55	€
50046346	S17	82.181,32	€
50046347	S18	88.311,93	€
50055083	P5	56.783,39	€
50055084	P6	-	€
50055085	P7	59.208,06	€
50055086	P8	-	€
50055087	P9	-	€
50055088	P10	67.537,03	€
50055089	P11	-	€
50055090	P12	81.453,19	€
50055091	P13	-	€
50055092	P14	-	€
50055093	P15	-	€
50055094	P16	-	€
50042764	B02	116.682,18	€
50042765	B03	-	€
50042766	B04	115.712,28	€
50054137	B05	118.357,46	€
50052508	B06	129.017,63	€
50052809	B07	-	€
50052810	B08	-	€
50054138	B09	156.331,32	€
50042776	AN.A06	16.088,33	€
50042777	AN.A09	16.459,44	€
50054383	B03-045	18.762,71	€
50054384	B03-941	18.837,15	€
50054385	B03-144	18.943,23	€
50054386	B03-210	18.667,42	€
50054387	B07-087	-	€
50054388	B62-727	5.441,04	€
50054389	B09-722	25.614,13	€
50054390	B04-726	31.090,52	€
50054391	B04-716	32.150,08	€
50054392	B04-721	32.072,82	€